

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 9. Dezember 1913.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: den Aufwand für die Volksschulen betreffend; die Schulbehörden der Volksschule betreffend; den Religionsunterricht an der Volksschule betreffend.

## Verordnung.

(Vom 19. November 1913.)

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Im Einverständnis mit den Ministerien des Innern und der Finanzen wird § 3 Absatz 1 der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Aufwand für die Volksschulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII) mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an geändert, wie folgt:

„Die Beiträge sind jeweils für einen Monat zu entrichten. Die Zahlung hat am letzten Werktag des vorhergehenden Monats, für den Monat Januar aber am ersten Werktag dieses Monats an die Steuereinnahmestelle zu erfolgen. Gemeinden am Sitze einer Amtsstufe haben die Zahlungen in derselben Weise unmittelbar an diese Klasse zu bewirken.“

Karlsruhe, den 19. November 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Schleicher.

## Verordnung.

(Vom 28. November 1913.)

Die Schulbehörden der Volksschule betreffend.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Nr. XXIX Seite 385 — wird zum Vollzug des zweiten Titels und des § 32 dieses Gesetzes unter Aufhebung der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. XIV Seite 67 — und der mit Verordnung des Oberchulrats vom 5. März 1894 erlassenen Dienstweisung für die ersten Lehrer — Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 90 —, nachstehendes verordnet:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913.

88

## Erster Abschnitt.

### Von der Ortsschulbehörde.

#### 1. Zusammensetzung der Ortsschulbehörde.

##### § 1.

Wenn für örtlich getrennte Abteilungen einer Volksschule, für die ein Schulleiter nicht bestellt ist, besondere erste Lehrer ernannt sind, so sind sie sämtlich zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt.

##### § 2.

Die Vorlage des Gemeindebeschlusses über die Einsetzung einer besonderen Ortsschulbehörde (Schulkommission) an das Unterrichtsministerium hat durch Vermittelung des Bezirksamts und des Kreis Schulamts zu erfolgen.

##### § 3.

Die Ernennung der aus den Gemeindevohnern in die besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu berufenden Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von 6 Jahren.

##### § 4.

Als Ortspfarrer gilt für die Israeliten der Rabbiner.

Die Bestimmung, wer von mehreren Pfarrern in die Ortsschulbehörde einzutreten hat (§ 16 letzter Absatz des Schulgesetzes), steht der oberen Kirchenbehörde auch für den Fall der Beteiligung mehrerer Gemeinden an einer Volksschule zu, sofern die einzelnen Gemeinden eigene Ortspfarrer haben.

##### § 5.

Ist die Stelle des Schulleiters erledigt, so ist für die Dauer der Erledigung der dienstälteste erste Lehrer, wo ein erster Lehrer nicht bestellt ist, der dienstälteste Hauptlehrer zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt.

Ist an einer Volksschule keine der vorhandenen Hauptlehrerstellen besetzt, so kommt die Vertretung in der Ortsschulbehörde dem dienstältesten unständigen Lehrer zu.

Ist die Stelle des Volksschulrektors in einer Städteordnungsstadt erledigt, so wird der für die Dauer der Erledigung in die Ortsschulbehörde zu berufende Lehrer vom Unterrichtsministerium im Benehmen mit der Stadtverwaltung bestellt.

##### § 6.

Sind für eine Volksschule mehrere Schulärzte bestellt, so erfolgt die Ernennung desjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat, jeweils auf die Dauer von sechs Jahren.

## 2. Wirkungsbereich der Ortsschulbehörde.

## § 7.

Die Ortsschulbehörde ist auf die Ausübung der Schulpflege beschränkt. Eine Aufsicht in schultechnischer Beziehung kommt ihr nicht zu.

## § 8.

Das örtliche Schulvermögen umfaßt das Vermögen der Schulpfründe und aller Stiftungen, die den Zwecken der Volksschule dienen. Seine Verwaltung richtet sich nach den Vorschriften der Stiftungsrechnungs-Anweisung. Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung führt das Bezirksamt.

Haben mehrere zu einem Schulverband gehörige, aber in verschiedenen Amtsbezirken gelegene Gemeinden gemeinschaftliches Schulvermögen, so wird die Aufsicht von demjenigen Bezirksamt geführt, in dessen Bezirk die das gemeinsame Vermögen verwaltende Gemeinde liegt.

## § 9.

An Volksschulen, für die ein besonderer Schulleiter oder ein erster Lehrer bestellt ist, kann die Ortsschulbehörde diesem die Verfügung über die für Schulbedürfnisse und Lehrmittel voranschlagsgemäß bereitgestellten Mittel überlassen. Dabei kann die Ortsschulbehörde die Bezugsquellen bezeichnen.

Eine Anweisungsbefugnis auf die Gemeindefasse steht jedoch weder der Ortsschulbehörde noch den in Absatz 1 bezeichneten Lehrern zu; sie haben vielmehr den Gemeinderat um Erlassung der Anweisung für die von ihnen beschlossenen Ausgaben zu ersuchen.

## § 10.

Das Recht der gutachtlichen Äußerung und der Antragstellung der Ortsschulbehörde erstreckt sich auf alle organisatorischen, wirtschaftlichen und Verwaltungsverhältnisse der Schule.

## § 11.

Die Ortsschulbehörde überwacht und besorgt den Vollzug der auf den äußeren Schulbetrieb durch Gesetz und Verordnung, besonders durch die Schulordnung erlassenen Vorschriften sowie der Anordnungen und Aufträge der vorgesetzten Behörden. Sie hat die Lehrer in der Handhabung der Schulzucht zu unterstützen.

## § 12.

Bei Zuwiderhandlungen eines Lehrers gegen die Vorschriften der Schulordnung über den äußeren Schulbetrieb und die Handhabung der Schulzucht sowie bei Beanstandung des außerdienstlichen Verhaltens eines Lehrers kann die Ortsschulbehörde freundliche Vorstellungen und Ermahnungen eintreten lassen. Auch soll sie sich bestreben, Beschwerden der Ortsbewohner gegen einen Lehrer oder Mißhelligkeiten der Lehrer untereinander auf gütlichem Wege beizu-



legen. Der Vorsitzende der Ortsschulbehörde ist berechtigt, einen Lehrer zur Entgegennahme von dienstlichen Eröffnungen auf sein Amtszimmer einzubestellen.

Ein Recht zu dienstpolizeilichen Maßnahmen gegen einen Lehrer steht der Ortsschulbehörde nicht zu. Insbesondere ist dem Vorsitzenden und den einzelnen Mitgliedern nicht gestattet, Schulkinder über den Lehrer zu vernehmen.

Schwerere Zuwiderhandlungen eines Lehrers gegen seine Dienst- und Standespflichten ist die Ortsschulbehörde verpflichtet, der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

#### § 13.

Die Ortsschulbehörde hat nach der Einführung eines neu zugehenden Lehrers in den Dienst den Tag des Dienstantritts dem Kreis Schulamt anzuzeigen. Auch hat sie dem zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichts bestellten Geistlichen den Ab- und Zugang der Lehrer des betreffenden Bekenntnisses mitzuteilen.

#### § 14.

Bei eintretender Dienstbehinderung eines Lehrers hat die Ortsschulbehörde die zur vorläufigen Verseeung der Stelle erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreis Schulamt hiervon unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer der Dienstbehinderung des Lehrers Anzeige zu erstatten.

#### § 15.

Das Ableben eines im Dienst befindlichen Lehrers hat die Ortsschulbehörde dem Kreis Schulamt anzuzeigen.

Dabei ist außer dem Todestag anzugeben:

- a. Name und Geburtszeit der Witwe sowie der Zeitpunkt der Eheschließung;
- b. Name und Geburtszeit sämtlicher ehelichen Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter;
- c. ob die Hinterbliebenen die freie Wohnung, in deren Genuß der Verstorbene sich befunden hat, für die Dauer des auf den Todestag folgenden Vierteljahres beizubehalten wünschen oder auf einen früheren Zeitpunkt zu verlassen beabsichtigen.

Der Anzeige sind beizulegen: Geburtsurkunden für die Witwe und die unverheirateten Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Bescheinigung über die Eheschließung oder ein Auszug aus dem Heiratsregister.

Sofern die Vorlage nicht sofort vollständig erstattet werden kann, ist das Fehlende mit tunlichster Beschleunigung nachzutragen.

#### § 16.

Das Ableben eines zurubegekehrten Lehrers hat die Ortsschulbehörde dem Kreis Schulamt und gleichzeitig der Landeshauptkasse in Karlsruhe, das Ableben versorgungsberechtigter Hinterbliebener von Lehrern dagegen nur der Landeshauptkasse anzuzeigen. Das Kreis Schulamt hat die ihm erstattete Anzeige dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

## § 17.

Die in § 21 Ziffer 5 und § 23 Absatz 2 des Schulgesetzes vorgesehene zeitweilige Schulbesuche durch die Ortsschulbehörde (Schulkommission) oder durch mehrere dazu abgeordnete Mitglieder, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder den Gemeindevorstand sollen sich auf ein Anwohnen beim Unterricht beschränken. Bei diesen Besuchen ist es nicht erlaubt, in den Unterrichtsgang einzugreifen oder Beanstandungen in Bezug auf den Unterrichtsbetrieb oder die Lehrerfolge auszusprechen.

Die im Schulgesetz vorgesehene Berichterstattung an den Gemeinderat hat durch den Vorsitzenden der Schulkommission zu erfolgen.

## § 18.

Die Ortsschulbehörde hat an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen oder sich dabei durch einzelne von ihr abgeordnete Mitglieder vertreten zu lassen.

Bei der Sitzung, die von dem staatlichen Aufsichtsbeamten im Anschluß an die Prüfung der Schule abgehalten wird, sollen sämtliche Mitglieder anwesend sein. Ist der Vorsitzende durch triftige Gründe am Erscheinen verhindert, so hat er dies dem staatlichen Aufsichtsbeamten unter Benennung seines Stellvertreters anzuzeigen.

## § 19.

Wenn die Ortsschulbehörde bei der Äußerung über die Bewerber um eine zu besetzende etatmäßige Lehrerstelle besondere Wünsche und Bedenken geltend macht, so sind diese sachlich zu begründen.

## 3. Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde.

## § 20.

Die Ortsschulbehörde bildet ein Kollegium mit gleicher Stimmberechtigung der einzelnen Mitglieder. Alle wichtigeren Gegenstände sind in einer geordneten Sitzung zu erledigen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen und daß mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Vorsitzenden nicht eingerechnet, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn der Gegenstand der Beratung ein Mitglied der Ortsschulbehörde oder nahe Verwandte und Verschwägerte eines solchen betrifft, darf dieses Mitglied an der Beratung und Beschluffassung nicht teilnehmen.

## § 21.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf auseraumt; jedenfalls aber soll mindestens alle 3 Monate eine Sitzung stattfinden. Überdies muß eine Sitzung abgehalten werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Sitzungen sollen auf eine Zeit angelegt werden, die voraussichtlich sämtlichen Mitgliedern, besonders den Geistlichen und Lehrern, die Teilnahme an denselben gestattet. Die

Einladung zur Sitzung hat schriftlich zu geschehen unter gleichzeitiger Angabe der Beratungsgegenstände. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag soll — dringende Fälle ausgenommen — in der Regel noch ein Tag liegen.

### § 22.

Die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse sind in ein besonderes „Verhandlungsbuch für Schulfachen“ einzutragen. Dabei sind für jede Sitzung im Eingang der Tag und die anwesenden Mitglieder anzugeben. Die Verhandlung ist von den Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen der Beschlüsse, auf denen jeweils die Zahl der anwesenden Mitglieder angegeben ist, sind, wenn nicht von der staatlichen Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall eine andere Anordnung getroffen wird, außer von dem Vorsitzenden noch von dem Schriftführer, der von der Ortsschulbehörde aus der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt wird, zu unterzeichnen. Von Beschlüßfassungen, die zur Bekanntgabe an die Lehrer oder Schüler bestimmt sind, ist dem Schulleiter oder dem (ersten) Lehrer jeweils ein Auszug aus dem Verhandlungsbuch zur weiteren Anordnung zuzustellen.

### § 23.

Die eingehenden amtlichen Aktenstücke sind mit Angabe der Art ihrer Erledigung unter Hinweis auf die Nummer des Verhandlungsbuches in besonderen Schulakten zu sammeln und nach dem Gegenstande in folgenden Aktenheften zu vereinigen:

1. für die Prüfungen der staatlichen Aufsichtsbehörden,
2. für den Bau und die Einrichtung des Schulhauses und die Lehrerwohnungen,
3. für die in der Schulordnung geregelten Verhältnisse,
4. für die an der Schule angestellten Lehrer,
5. für den Unterricht.

Die Anlage weiterer Aktenhefte bleibt nach den örtlichen Bedürfnissen der Ortsschulbehörde überlassen.

Über die von dem Lehrer zu führenden Akten werden die erforderlichen Anordnungen durch das Kreis Schulamt erlassen.

### § 24.

Silende und dabei minder wichtige sowie solche Geschäfte, welche — wie die in den §§ 13 bis 16 aufgeführten — keiner Beschlüßfassung bedürfen, insbesondere auch Eröffnungen von Entschließungen der Aufsichtsbehörden, besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber hiervon die Ortsschulbehörde bei der nächsten Sitzung in Kenntnis. Die Besorgung solcher Geschäfte kann der Vorsitzende auch dem (ersten) Lehrer überlassen. Der Vorsitzende erledigt ferner jene Geschäfte allein, welche ihm von den staatlichen Aufsichtsbehörden zur persönlichen Besorgung überwiesen werden. Die Zustellung amtlicher Aktenstücke an die Lehrer soll stets in einem verschlossenen Umschlag erfolgen.

## § 25.

Der dienstliche Verkehr der Ortsschulbehörde mit dem Unterrichtsministerium wird, wenn nicht im einzelnen Fall eine unmittelbare Berichterstattung von dem Unterrichtsministerium angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten ist, durch das Kreis Schulamt vermittelt. Das Kreis Schulamt hat dabei hauptsächlich darauf zu achten, daß die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nach Inhalt und Form entsprechen. Unvollständige oder sonst ungeeignete Vorlagen sind zur Ergänzung oder Abänderung zurückzugeben.

Die Vermittlung hat durch das Bezirksamt zu geschehen, wenn es sich um die Verwaltung der Schulpfründe und der Schulstiftungen oder um Fälle handelt, in denen diese Art der Vorlage ordnungsgemäß oder sonst vorgerieben ist.

## 4. Von der Ortsschulbehörde in den Städten der Städteordnung.

## § 26.

Die Vorschriften der §§ 16 und 18 finden auf die Volksschulen in den Städten der Städteordnung keine Anwendung. Die in den §§ 12 bis 15 bezeichneten Befugnisse und Aufgaben der Ortsschulbehörde werden an den Volksschulen dieser Städte durch das Volksschulrektorat ausgeübt.

Im übrigen können durch das nach § 128 Absatz 2 lit. a des Schulgesetzes in den Städten der Städteordnung über die Zusammenfassung, den Geschäftskreis und die Geschäftsordnung der Schulkommission zu erlassende Ortsstatut die Bestimmungen der §§ 3, 6, 21 bis 24 dieser Verordnung eine andere Regelung erfahren, und es können außerdem einzelne der nach den vorstehenden Bestimmungen der Ortsschulbehörde zukommenden Befugnisse dem Stadtrat zur unmittelbaren Erledigung vorbehalten werden. Die Schulkommission hat Vorlagen an das Unterrichtsministerium, wenn sie von diesem nicht zur unmittelbaren Berichterstattung aufgefordert ist, dem Stadtrat zur Weiterleitung zu übergeben.

Der dienstliche Verkehr des Stadtrats mit dem Unterrichtsministerium erfolgt unmittelbar, wenn nicht durch Verordnung allgemein oder durch besondere Anordnung des Unterrichtsministeriums im einzelnen Fall die Vorlage durch Vermittlung einer staatlichen Behörde vorgesehen ist.

## Zweiter Abschnitt.

## Von dem Schulleiter und dem ersten Lehrer.

## I. Von dem Schulleiter.

## § 27.

Der Schulleiter hat die örtliche Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb an der ihm unterstellten Volksschule namens der örtlichen Schulaufsichtsbehörde auszuüben. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die einer Volksschule angegliederte Bürgererschule, soweit deren Satzungen nicht eine andere Bestimmung enthalten.

Der Schulleiter hat darauf zu achten, daß von sämtlichen an der Schule angestellten Lehrern die Vorschriften über die Dienst- und Amtspflichten gewissenhaft eingehalten werden.

Er hat ferner die mit der Leitung der Schule zusammenhängenden Verwaltungsgeſchäfte zu beſorgen.

### 1. Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb.

#### § 28.

Die Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebs hat sich auf die genaue Durchführung des Unterrichtsplanes und die Einhaltung und Beachtung der Vorschriften der Schulordnung sowie aller zum Vollzug und zur Ausführung dieser Verordnungen von den staatlichen Aufsichtsbehörden erlassenen allgemeinen Vorschriften und besonderen Anordnungen zu erstrecken.

#### § 29.

Der Schulleiter hat sein Augenmerk besonders darauf zu richten, daß die für die einzelnen Klassen vorgeschriebenen Unterrichtsziele in allen Fächern unter genauer Einhaltung der Unterrichtszeit in einem einheitlichen und gleichmäßig fortschreitenden Unterrichtsverfahren erreicht werden, daß dabei auch die notwendige erzieherische Einwirkung auf die Schüler geübt und die Schulzucht gleichmäßig und gerecht gehandhabt wird.

#### § 30.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke kommen in Betracht: Rücksprache mit den einzelnen Lehrern, Klassenbesuche und Lehrerkonferenzen.

#### § 31.

Der Schulleiter soll die Klassen der an der Schule wirkenden Hauptlehrer jährlich mindestens einmal besuchen, um sich von dem geordneten Fortgang des Unterrichts zu überzeugen. Darüber, daß die Wochenbücher und die vorgeschriebenen Listen geordnet geführt werden, soll er sich fortlaufend verlässigen. Über die Klassenbesuche ist ein Vermerk in das Wochenbuch zu machen. Bei den Besuchen wahrgenommene Mißstände soll er, soweit es sich um äußere Ordnungswidrigkeiten handelt, durch entsprechende Anordnungen abstellen. Ergeben sich Beanstandungen in Bezug auf den Kenntnisstand der Klasse, so soll er, je nachdem dieselben durch Mangel an Fleiß oder an Methode verursacht sind, mit Ermahnungen oder sachdienlichen Ratschlägen vorgehen und durch spätere Nachschau feststellen, ob seine Anordnungen beachtet worden sind.

Die Klassen der Schulgehilfen soll der Schulleiter jährlich mindestens dreimal besuchen.

#### § 32.

Der Schulleiter hat darauf zu achten, daß jede gesundheitliche Schädigung von den Schülern ferngehalten wird und daß die auf dem Gebiet der Gesundheitspflege getroffenen

Einrichtungen und Anordnungen der Schule von den Lehrern gewissenhaft und vernünftig gehandhabt und beobachtet werden.

Es gilt dies besonders von der Anwendung der körperlichen Züchtigung, von der Rücksichtnahme auf schwächliche, schonungsbedürftige Kinder, zumal wenn es sich um Anordnungen des Schularztes handelt, sowie von der Einhaltung der vorgeschriebenen Erholungspausen.

#### § 33.

Zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Verfahrens der an der Schule angestellten Lehrer in Bezug auf die Zielforderungen, die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer, die Anforderungen an den häuslichen Fleiß der Schüler und die Handhabung der Schulzucht sowie zur Aufstellung des Stundenplanes und zur Beratung über die Vergebung der Schüler soll der Schulleiter mit den Lehrern Konferenzen nach Bedarf abhalten.

#### § 34.

Diese Konferenzen sollen außerhalb der Schulzeit stattfinden; sie werden von dem Schulleiter einberufen und geleitet. Die Lehrer sind zum Erscheinen in den Konferenzen verpflichtet. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und schriftlich niedergelegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters. Wenn dieser Bedenken trägt, einen gefaßten Beschluß auszuführen, so hat er die Angelegenheit dem Kreis Schulamt zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 35.

Der Schulleiter hat der Ortschulbehörde auf Verlangen über seine Wahrnehmungen bei den Schulbesuchen Bericht zu erstatten. Auch hat er dem Vorsitzenden der Ortschulbehörde und dem Gemeindevorstand auf Ansuchen jederzeit hierüber Auskunft zu erteilen.

#### § 36.

Der Schulleiter hat im allgemeinen darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Schulordnung und der besonderen Schulsatzungen von den Schülern gewissenhaft beobachtet werden. Wenn besondere Schulsatzungen noch nicht erlassen sind, hat er ihre Aufstellung zu beantragen und einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Entwurf nach Beratung in einer Lehrerkonferenz der Ortschulbehörde vorzulegen.

#### § 37.

Der Schulleiter hat den Schularzt bei der Ausübung seiner Befugnisse nachdrücklich zu unterstützen und insbesondere dafür zu sorgen, daß die Personalbogen der Schüler von den Lehrern gewissenhaft geführt und sorgfältig aufbewahrt werden, sowie daß die vorgeschriebenen Mitteilungen an die Eltern oder deren Stellvertreter diesen in entsprechender Form zugehen, der Inhalt der Personalbogen aber im übrigen geheim gehalten wird.

Der Schulleiter hat ferner dafür zu sorgen, daß die polizeilichen Vorschriften und Anordnungen zur Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten, soweit sie die Schule betreffen, von den Beteiligten genau beachtet werden.

### § 38.

Dem Schulleiter kommt die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen und die Zuweisung der vorhandenen Schulzimmer an die Klassen zu.

Er hat im Benehmen mit den übrigen Lehrern diejenigen Lehrer zu bestimmen, die in den Schulpausen die Aufsicht über die Schüler zu führen haben, und die Reihenfolge für die Teilnahme an dieser Aufsicht festzusetzen. Wenn die Schüler auf Anordnung der Schule an Veranstaltungen außerhalb der Schule (Schülerausflüge, Spalierbildung u. a.) teilnehmen, trifft der Schulleiter die hierwegen erforderlichen Anordnungen.

## 2. Verwaltungstätigkeit des Schulleiters.

### § 39.

Der Schulleiter hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Reinhaltung, Heizung und Lüftung der Schulzimmer genau beachtet werden und daß die vorgeschriebenen Lehrmittel, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach Zahl und Art genügend vorhanden sind.

Er hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in allen zur Schule gehörigen Räumen, insbesondere auch in den zu den Schulzimmern führenden Gängen und Treppen und den Schüleraborteu zu sorgen und nötigenfalls die entsprechenden Anträge bei der Ortsschulbehörde zu stellen.

Auch hat er sein Augenmerk auf den baulichen Zustand des Schulhauses zu richten und von etwaigen Mängeln der Gemeindebehörde alsbald Kenntnis zu geben.

Wenn er im Schulhause wohnt, liegt ihm die Aufrechterhaltung der Hausordnung ob. Den Entwurf der Hausordnung hat er, wenn neben ihm noch andere Lehrer im Schulhaus wohnen, im Benehmen mit diesen festzustellen und der Ortsschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### § 40.

Anträge der Lehrer auf Anschaffung von Lehrmitteln, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für die Schule sowie von Lernmitteln einschließlich der Stoffe für die Erteilung des weiblichen Handarbeitsunterrichts für einzelne Schüler und Schülerinnen sind bei dem Schulleiter einzureichen, der sie an die Ortsschulbehörde weiterleitet, sofern ihm nicht eine angemessene Summe zur Bestreitung der Kosten für solche Anschaffungen zur Verfügung gestellt ist.

### § 41.

Der Schulleiter hat sich darüber zu verlässigen, ob die einzelnen Lehrer die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die in ihrem Besitz befindlichen Lehrmittel und Gebrauchsgegenstände anlegen und genau fortführen und ob sie auf die entsprechende Zustandhaltung dieser Gegenstände achten.

Bei einem Wechsel des Lehrers hat der Schulleiter das Verzeichniß und den Bestand der Gegenstände einer Prüfung zu unterziehen, etwaige von dem Lehrer zu verantwortende Schäden und Mängel festzustellen und der Ortschulbehörde mitzuteilen. Ferner hat er die Übergabe der Gegenstände an den neuen Lehrer zu bewirken.

Wenn die Schülerbücherei nicht von dem Schulleiter selbst, sondern von einem anderen Lehrer besorgt wird, hat er die Aufsicht über ihre Verwaltung zu führen.

## § 42.

Dem Schulleiter liegt ob:

1. die Aufstellung und Führung
  - der Hauptschülerliste,
  - der Schulentlassungsliste,
  - der Schulgeldeinzugsliste,
  - der Liste der zur Teilnahme am Handarbeitsunterricht verpflichteten Mädchen,
  - der Liste der auf Beginn des Schuljahres in das schulpflichtige Alter eingetretenen nicht vollsinnigen, schwachsinnigen, epileptischen und krüppelhaften Kinder,
  - der Liste der Schüler, die der Wiederimpfung unterliegen,
  - der Liste über die ungerechtfertigten Schulveräumnisse;
2. die Überweisung der ausgetretenen Schüler und die Führung der mit dem Überweisungs- geschäft verbundenen Verhandlungen.

## § 43.

Der Schulleiter hat ferner alle diejenigen auf die Verhältnisse der Schule bezüglichen Aufträge, zu deren Besorgung für die einzelnen Lehrer eine Verpflichtung nicht besteht — wie z. B. die Vornahme statistischer Erhebungen und dergleichen —, zu besorgen.

Zur Bewältigung der in Absatz 1 und in § 42 bezeichneten Arbeiten kann der Schulleiter die übrigen an der Schule angestellten Lehrer beziehen.

## § 44.

Der Schulleiter ist befugt, die Lehrer der Schule in dringenden Fällen, wenn die rechtzeitige Einholung von Urlaub bei dem Kreis Schulamt nach den besonderen Umständen nicht möglich ist, bis zur Dauer von drei Tagen zu beurlauben. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Schulleiter sich selbst ohne Urlaub auf die Dauer von drei Tagen vom Amt entfernen. In beiden Fällen ist dem Kreis Schulamt sofort Anzeige zu erstatten.

## § 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die nach § 31 des Schulgesetzes bestellten Direktoren.

## § 46.

Die Schulleiter und Direktoren (§§ 30 und 31 des Schulgesetzes) haben sich bei den von ihnen ausgehenden amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der amtlichen Bezeichnung „Direktor“ zu bedienen.

**II. Von dem ersten Lehrer.**

## § 47.

Die Vorschriften der §§ 27 bis 44 finden auf den nach § 29 Absatz 1 des Schulgesetzes durch das Unterrichtsministerium bestellten ersten Lehrer mit folgenden Einschränkungen Anwendung.

## § 48.

Der erste Lehrer soll die ihm obliegenden Aufgaben dadurch zu erfüllen suchen, daß er die zu erledigenden Fragen auf dem in den §§ 30 und 33 vorgesehenen Weg mit den übrigen an der Schule angestellten Lehrern von Zeit zu Zeit, jedenfalls zu Beginn des Schuljahres und sonst, wenn besondere Wahrnehmungen einen Anlaß dazu bieten, eingehend erörtert. Handelt es sich um wichtigere Fragen und kommt bei der Beratung in einer Konferenz eine Einigung nicht zustande, so ist die Entscheidung des Kreis Schulamts einzuzuholen.

## § 49.

Beim Besuch der Klassen der Hauptlehrer (§ 31 Absatz 1) soll sich der erste Lehrer darauf beschränken, durch Anwohnen beim regelmäßigen Unterricht über das Unterrichtsverfahren, die Handhabung der Schulzucht, die Führung der vorgeschriebenen Listen und die Unterrichtserfolge sich zu verlässigen. Dabei wahrgenommene Mißstände hat er, wenn er sie nicht durch gütliche Rücksprache mit dem betreffenden Lehrer oder auf dem in § 33 bezeichneten Wege beseitigen kann, dem Kreis Schulamt zur Kenntnis zu bringen. Für den Besuch des Unterrichts der Schulgehilfen erleiden die Vorschriften des § 31 keine Einschränkung.

## § 50.

Über die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen und die Zuweisung der vorhandenen Schulzimmer an die Klassen hat der erste Lehrer nach Anhörung der übrigen Lehrer vorbehaltlich der Entscheidung der Orts Schulbehörde zu befinden.

## § 51.

Zur Erteilung von Urlaub an die übrigen Lehrer beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 ist der erste Lehrer nur für die Dauer von einem Tag zuständig.

## § 52.

Dem bei Verhinderung des ersten Lehrers mit der Vorsehung seiner Stelle betrauten Hauptlehrer kommen nur die in den §§ 31 Absatz 2, 39 bis 43 und 51 bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten zu.

### Dritter Abschnitt.

#### Von dem Kreis Schulamt.

##### § 53.

Das Kreis Schulamt besorgt innerhalb seines Dienstbezirks die der staatlichen Schulverwaltung obliegenden Aufgaben nach den darüber bestehenden Gesetzen, Verordnungen und den hier folgenden Anweisungen. Es ist die vorgesetzte Behörde der Ortsschulbehörden (Schulkommissionen) und der Lehrer seines Dienstbezirks.

Jedes Kreis Schulamt wird mit einem Vorstand und erforderlichenfalls mit der nötigen Zahl von zweiten Beamten besetzt. Zur Besorgung der Bureaugeschäfte werden ihm besondere Beamte beigegeben.

Der Vorstand führt unter eigener Verantwortlichkeit die Aufsicht über die Geschäftsbeforgung der zweiten Beamten und der Bureaubeamten.

Wenn bei einem Kreis Schulamt mehrere zweite Beamte angestellt sind, ist, sofern das Unterrichtsministerium im einzelnen Fall nicht eine andere Anordnung trifft, jeweils der dienstälteste zweite Beamte der Vertreter des Dienstvorstandes. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstvorstand und dem zweiten Beamten über die zu erlassende Verfügung entscheidet die Anschauung des Dienstvorstandes.

Die Geschäftsabteilung zwischen dem Dienstvorstand und den zweiten Beamten unterliegt der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

##### § 54.

Die Hauptaufgabe des Kreis Schulamts besteht in der Beaufsichtigung der Volksschulen. Daneben steht ihm die Aufsicht über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten zu, die dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen, einschließlich der Anstalten für geistesschwache, epileptische und krüppelhaftige Kinder.

##### § 55.

Die Aufsicht über die Volksschulen umfaßt die Aufgabe:

1. alle auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen in Vollzug zu setzen, deren Vollzug durch die untergebenen Organe zu überwachen und die unterstellten Schulen nach Tüchtigkeit zu fördern und zu heben,
2. den dienstlichen Verkehr der örtlichen Schulaufsichtsbehörden und der Lehrer der Volksschulen mit dem Unterrichtsministerium zu vermitteln,
3. jederzeit von allen Einrichtungen der Volksschule Einsicht zu nehmen und die Prüfungen abzuhalten. Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Prüfungen bleiben besonderer Verordnung vorbehalten;

4. den Privatunterricht zu überwachen, der nach Anordnung des Unterrichtsministeriums an Kinder erteilt wird, die aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden oder vom Besuch der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen sind.

## § 56.

Das Kreis Schulamt hat insbesondere für die Volksschulen in Orten, die nicht der Städteordnung unterstehen, darauf zu achten, daß die Lehrerstellen nach Zahl und Art den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es hat, wenn die Errichtung von Lehrerstellen notwendig wird, mit der Gemeindebehörde unter gleichzeitigem Benehmen mit dem Bezirksamt in Verbindung zu treten und nach Abschluß der Verhandlungen seine Anträge beim Unterrichtsministerium zu stellen. Weigert sich eine Gemeindebehörde, die verlangten Lehrerstellen zu errichten, so wird das Kreis Schulamt nötigenfalls eine Entscheidung des Bezirksrats über die Verpflichtung der Gemeinde zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel herbeiführen.

In gleicher Weise hat das Kreis Schulamt dafür zu sorgen, daß die notwendige Zahl von Schulräumen und Lehrerwohnungen in der erforderlichen Größe und mit der nötigen Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und daß die Räume in entsprechendem Zustande gehalten werden. Es hat zu diesem Zweck anlässlich der Abhaltung von Prüfungen jeweils auch die Wohnungen der Lehrer zu besichtigen.

## § 57.

Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Versetzung seines Dienstes verhindert ist, so hat das Kreis Schulamt alsbald die Mitversetzung der Stelle durch einen Lehrer der gleichen oder einer benachbarten Schule anzuordnen. Ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Bezug eines Lehrers aus einem benachbarten Kreis Schulamtsbezirk erforderlich, so hat ein Benehmen mit dem Kreis Schulamt einzutreten, in dessen Bezirk der zur Mitversetzung beizuziehende Lehrer angestellt ist.

Für Schulen mit nur einer Lehrerstelle soll das Kreis Schulamt in der Regel im Voraus für die Dauer eines längeren Zeitraums die Art der Mitversetzung regeln.

Wenn die Dienstbehinderung voraussichtlich länger als 2 Wochen dauern wird, so ist bei dem Unterrichtsministerium die Anweisung eines Hilfslehrers zu beantragen. Bis zum Eintreffen des Hilfslehrers bleiben die von dem Kreis Schulamt getroffenen Anordnungen in Kraft.

## § 58.

Das Kreis Schulamt ist ermächtigt, den ihm unterstellten Lehrern

1. Urlaub bis zu einer Woche zu bewilligen,
2. die Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes zu erteilen. Zur Übernahme jedes weiteren Nebenamtes oder jeder weiteren Nebenbeschäftigung ist die Genehmigung des Unterrichtsministeriums einzuholen.

## § 59.

Das Kreis Schulamt kann gegen die ihm unterstellten Lehrer wegen Zuwiderhandlung gegen die Dienstpflichten mit Verweis und Geldstrafe bis zu 20 *M.* einschreiten. Es ist befugt, die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen zu machen und zu diesem Zweck Zeugen einzunehmen, soweit dies ohne besondere Schwierigkeiten, insbesondere ohne erheblicheren Aufwand an Zeit und Kosten geschehen kann. Dabei können die Schulleiter und ersten Lehrer mit der Vornahme einzelner Erhebungen, auch mit der Einvernahme von Schülern, betraut werden.

Die Disziplinarerkenntnisse sind von dem Kreis Schulamt mit Gründen zu versehen und den Lehrern zu Protokoll zu eröffnen oder durch die Post zuzustellen.

Von jeder gegen einen Lehrer erkannten Ordnungsstrafe ist dem Unterrichtsministerium unter Vorlage einer Abschrift des Erkenntnisses Anzeige zu erstatten. Wenn durch die Untersuchung Kosten, besonders durch Einvernahme von Zeugen, entstanden sind, so sind der Vorlage die Untersuchungsakten anzuschließen.

In schwereren Fällen, namentlich dann, wenn ein unsittliches Verhalten in Frage steht, wenn die Entfernung des Lehrers von seinem Anstellungsort notwendig erscheint oder beantragt ist, wenn eine gerichtliche Verurteilung des Lehrers vorausgegangen ist, wenn gegen einen Lehrer in den letzten 3 Jahren schon einmal eine Ordnungsstrafe erkannt worden ist oder wenn es zur Ermittlung der Wahrheit geboten erscheint, die Zeugen handgeklärt oder eidlich zu vernehmen, ist von Erhebungen abzugehen und dem Unterrichtsministerium zu berichten. Ergibt sich erst im Laufe der Erhebungen, daß es sich um ein schwereres Dienstvergehen handelt, so sind die Akten dem Unterrichtsministerium alsbald vorzulegen.

## § 60.

Die Anwendung des Verwaltungszwangs gegen säumige Lehrer (§ 77 des Beamtengesetzes) bleibt dem Unterrichtsministerium vorbehalten. Glaubt das Kreis Schulamt, daß die Voraussetzungen hierfür bei einem Lehrer vorliegen, so ist an das Unterrichtsministerium zu berichten.

## § 61.

Auf 15. Dezember jeden Jahres hat das Kreis Schulamt eine Liste der für den Mobilmachungsfall unabhkömmlichen Lehrer der Volksschulen seines Bezirks unter Benützung eines Vordrucks nach Muster 20 der Deutschen Wehrordnung dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Sofern in der Besetzung der in Betracht kommenden Stellen Änderungen eingetreten sind, ist auf 15. Juli des folgenden Jahres eine Nachtragsliste vorzulegen.

## § 62.

Das Kreis Schulamt hat für die Lehrer der Volksschulen und die mit den Rechten von Hauptlehrern oder mit Beamteneigenschaft an nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten angestellten Lehrer sein 3 Bezirks Personalakten zu führen. Es erhält zu diesem Zweck für jeden erstmals zur Verwendung gelangenden Lehrer vom Unterrichtsministerium eine Standes-

liste sowie eine Abschrift des Seminarzeugnisses und der Urkunde über die Aufnahme als Volksschul Kandidat.

Bei der Versetzung eines Lehrers in einen andern Kreis Schulamtsbezirk sind die Personalakten nebst den Beakten an das Kreis Schulamt des neuen Dienstortes zu senden.

Die Personalakten von Lehrern, die durch Tod, Zuruheetzung oder Entlassung aus dem Dienst ausscheiden, sind mit den Beakten an die Registratur des Unterrichtsministeriums einzusenden.

Nichtstaatlichen sowie außerbadischen Behörden darf die Einsicht in die Personalakten nur mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums gestattet werden.

#### § 63.

Das Kreis Schulamt wird alljährlich für die Lehrer der einzelnen Amtsbezirke oder von Teilen eines Amtsbezirks Konferenzen abhalten. Dabei bleibt es dem Ermessen des Kreis Schulamts überlassen, ob und in welchem Umfang es für die Lehrer der Volksschulen in den größeren Städten der Städteordnung besondere Konferenzen abhalten will.

Die Lehrer sind verpflichtet, zu diesen Konferenzen zu erscheinen. Sie erhalten, wenn sie nicht am Konferenzort wohnen, Tagesgelder und Reisekostenersatz nach Maßgabe des Gesetzes über die Reisekosten der Beamten und der dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen.

In gleicher Weise steht dem Kreis Schulamt das Recht zu, zur Besprechung besonders wichtiger Fragen des Schulbetriebs oder der Schulorganisation die Schulleiter und ersten Lehrer oder einzelne Lehrer seines Bezirks an den Sitz des Kreis Schulamts oder einen andern geeigneten Ort einzuberufen.

#### § 64.

Die Konferenzen sollen dem Kreis Schulamt Gelegenheit geben, die bei den Schulprüfungen und Schulbesuchen gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Unterrichtsplans und der Schulordnung zu besprechen und die Lehrer des Bezirks mit den im Laufe des Jahres ergangenen, für die Volksschule und deren Lehrer wichtigen Verordnungen und Anordnungen des Unterrichtsministeriums besonders bekannt zu machen.

Daneben sollen einzelne pädagogische und methodische oder für die Volksschule sonst bedeutende Fragen, die von dem Kreis Schulamt mit der Einladung zur Konferenz besonders anzugeben sind, eingehend behandelt werden.

#### § 65.

Das Unterrichtsministerium wird die Vorstände der Kreis Schulämter von Zeit zu Zeit zur Aussprache über ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens und zur Beratung allgemeiner Fragen auf diesem Gebiet einberufen.

## Vierter Abschnitt.

### Von dem Volksschulrektor in den Städten der Städteordnung.

#### § 66.

Die in den §§ 55 Ziffer 4, 57, 58, 59 und 61 bezeichneten Befugnisse und Aufgaben kommen für die Volksschule einer Städteordnungsstadt und gegenüber den Lehrern einer solchen Volksschule dem Volksschulrektor (Stadtschulrat) zu; jedoch bleibt wegen Dienstvergehen, die von den Beamten des Kreis Schulamts im Anschluß an die von ihnen vorgenommenen Prüfungen festgestellt wurden, nur das Kreis Schulamt zu einem dienstpolizeilichen Einschreiten befugt.

In den Angelegenheiten, in denen dem Volksschulrektor die Wahrnehmung kreis schulamtlicher Befugnisse übertragen ist, steht ihm vorbehalten die nähere Regelung in der Dienstweisung das Recht der unmittelbaren Berichterstattung an das Unterrichtsministerium zu. Von den Disziplinarerkennnissen gegen Lehrer und von der Erteilung der Genehmigung an Lehrer zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung ist dem Kreis Schulamt Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 28. November 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgraf.

## Verordnung.

(Vom 28. November 1913.)

Den Religionsunterricht an der Volksschule betreffend.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Nr. XXIX Seite 385 — wird zum Vollzug der §§ 40 und 41 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

### Religiöse Unterweisung.

#### § 1.

Jede Klasse erhält in der Regel getrennten Religionsunterricht. An Volksschulen mit Schülern verschiedener Bekenntnisse können die Schüler mehrerer Klassen, soweit es die Bestimmungen des Lehrplans gestatten, zur gemeinsamen Unterrichterteilung vereinigt werden. Diese Abteilungen sollen in der Regel nicht mehr Schüler umfassen als die Klassen für weltliche Fächer.

Überstunden für den Religionsunterricht können nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 des Schulgesetzes eingerichtet werden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913.



## § 2.

Bei Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung des den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen hat der Lehrer zu seinen Religionsstunden die Stunden des Geistlichen zu übernehmen, sofern dadurch die Zahl von sechs Religionsstunden in der Woche nicht überschritten wird.

## § 3.

Wenn eine Aushilfe für die Erteilung des Religionsunterrichts nach § 41 Absatz 1 oder Absatz 2 des Schulgesetzes angeordnet wird, so werden für jede Abteilung in der Regel wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden angefeht.

Die Vergütung für die einzelne Wochenstunde beträgt nach § 65 des Schulgesetzes 60 M. jährlich. Sie wird, wenn die Aushilfe von einem Lehrer an seinem Anstellungsort geleistet wird, nur insoweit gewährt, als die von ihm zu erteilenden Wochenstunden die Zahl 32 überschreiten. Lehrer, die mit der Aushilfeleistung in einem Nachbarort beauftragt sind, erhalten außer der Stundenvergütung noch Ganggebühren nach Maßgabe der für die Mitvernehmung von Schulen in einem Nachbarort bestehenden Bestimmungen.

## § 4.

Die für den Religionsunterricht von den oberen Kirchenbehörden aufgestellten Lehrpläne erhalten mit ihrer Verkündung durch das Unterrichtsministerium für die Schule verbindliche Kraft. Das Gleiche gilt von sonstigen auf die Erteilung des Religionsunterrichts bezüglichen Anordnungen der oberen Kirchenbehörden, besonders von der Einführung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht.

## § 5.

Die Schüler sollen zum Besuch des Gottesdienstes auch vonseiten der Schule angehalten werden, jedoch zum Besuch von Schülergottesdienst an Werktagen nicht über das bisher in jeder Gemeinde übliche Maß und jedenfalls nicht mehr als zweimal in der Woche.

Ein Beizug der Schüler zum Gottesdienst sowie zu sonstigen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen während der Unterrichtszeit ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Die nähere Regelung bleibt besonderer Vollzugsanweisung vorbehalten.

## § 6.

Die Bestimmungen in der Dienstweisung für die Lehrer über die Handhabung der Schulpflicht sind als ein Bestandteil der allgemeinen Schulordnung auch von den Geistlichen als Religionslehrern zu beachten.

### **Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.**

## § 7.

Die örtliche Aufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts an der einzelnen Volksschule (Schulabteilung) steht dem Pfarrer, bei mehreren Pfarrern innerhalb einer Schulgemeinde den von der oberen Kirchenbehörde damit betrauten Geistlichen zu.

Wenn der nach Absatz 1 zuständige Geistliche die pfarramtliche Jahresprüfung für einzelne oder sämtliche Klassen nach den örtlichen Verhältnissen ausnahmsweise nicht innerhalb der für die Erteilung des Religionsunterrichts stundenplanmäßig festgesetzten Zeit vornehmen kann, so hat er dem Schulleiter oder dem Vorstehenden der Ortsschulbehörde hiervon Mitteilung zu machen. Dieser hat die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreis schulamt anzuzeigen.

## § 8.

Die oberen Kirchenbehörden haben die von ihnen für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts einer größeren Zahl von Volksschulen bestellten Aufsichtsbeamten unter Bezeichnung der zugewiesenen Bezirke dem Unterrichtsministerium zur weiteren Bekanntgabe an die Schulaufsichtsbehörden und die Lehrer zu benennen.

## § 9

Der kirchliche Aufsichtsbeamte hat die für Abhaltung der Prüfung in Aussicht genommene Zeit, für jede Volksschule gesondert, dem zuständigen Kreis schulamt rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Das Kreis schulamt hat die Mitteilung mit den nötigen Weisungen an die Orts schulbehörde und die beteiligten Lehrer weiterzuleiten.

Der auf die Prüfung erlassene Bescheid ist dem Kreis schulamt zu übersenden, das ihn den Lehrern und erforderlichenfalls der Orts schulbehörde zur Kenntnisnahme und Nachachtung eröffnet. Der Bescheid ist von diesen mit der Bezeichnung über die erfolgte Eröffnung dem kirchlichen Aufsichtsbeamten unmittelbar zurückzusenden.

## § 10.

Zu den im Unterrichtsministerium stattfindenden Beratungen mit den Vorständen der Kreis schulämter (§ 65 der Verordnung über die Schulbehörden der Volksschule) werden jeweils auch einige kirchliche Aufsichtsbeamte nach Wahl der oberen Kirchenbehörden eingeladen werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, allgemeine oder besondere Wahrnehmungen über den Erfolg des Religionsunterrichts und über die religiös-sittliche Haltung der Schuljugend zur Sprache zu bringen.

Karlsruhe, den 28. November 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgatz.

